

An

1. alle Wirtschaftskammern
2. alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp/RG

Durchwahl
4286

Datum
29.06.2021

1. Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung
2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung
3. Änderung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Aussendung dürfen wir über die im Betreff angeführten Themen wie folgt informieren:

1. Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung

Im [BGBl. II Nr. 276/2021](#) vom 25.06.2021 wurde die COVID-19-Einreiseverordnung kundgemacht.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gelten die „3G“ (Zeugnis über einen negativen Test, eine Impfung oder Genesung).

Testergebnisse haben folgende Gültigkeit:

1. molekularbiologischer Test: 72 Stunden,
2. Antigentest: 48 Stunden,
3. Antigentest zur Eigenanwendung, der behördlich erfasst ist: 24 Stunden.

Bei der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken beispielsweise gelten Sonderbestimmungen.

Personen, die nach dieser Verordnung zur Registrierung verpflichtet sind, haben dies in elektronischer Form **längstens 72 Stunden vor der Einreise** vorzunehmen. Ausnahmsweise kann dies auch durch Ausfüllen des Formulars entsprechend Anlage D oder E der Verordnung erfolgen.

Für **Pendler**, die zur Registrierung verpflichtet sind, hat diese spätestens alle 28 Tage bzw. bei jeder Änderung der relevanten Daten (zB Wohn- oder Aufenthaltsadresse, Abreisestaat oder -gebiet, Kontaktdaten) zu erfolgen.

Zur **Quarantäne** verpflichtete Personen haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzuweisen ist, anzutreten. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum, ausgenommen für unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme einer nach dieser Verordnung erforderlichen Testung, nicht verlassen werden.

Einreise aus Staaten und Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko nach Anlage 1:

Personen, die aus einem in der Anlage 1 genannten Staat oder Gebiet einreisen und glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten zehn Tagen ausschließlich in einem solchen aufgehalten haben, haben einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mitzuführen. Andernfalls ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich, jedenfalls aber binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein Test durchführen zu lassen.

Einreise aus Virusvariantengebieten und -staaten nach Anlage 2:

Die Einreise aus einem in der Anlage 2 genannten Staat oder Gebiet und die Einreise von Personen, die sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem solchen aufgehalten haben, sind untersagt. Ausnahmen gelten beispielsweise für:

- österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Staatsbürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen.

Diese Personen haben

- ein negatives Ergebnis einer molekularbiologischen Test oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches mitzuführen,
- eine Registrierung vorzunehmen und
- unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten, die frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Vorlage eines weiteren molekularbiologischen Tests mit negativem Ergebnis vorgelegt wird. Bei der Quarantänepflicht gibt es bestimmte Ausnahmen.

Einreise aus sonstigen Staaten und Gebieten:

Sonstige Staaten und Gebiete sind solche, die nicht in Anlage 1 oder Anlage 2 genannt sind. Personen, die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet einreisen oder sich in den letzten Tagen in einem solchen aufgehalten haben, haben

- einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mitzuführen,
- eine Registrierung vorzunehmen und
- unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten, die frühestens am fünften Tag nach der Einreise durch Vorlage eines negativen Testergebnisses beendet werden kann.

Abweichend davon gibt es Ausnahmen, wenn unbedingt notwendige medizinische Leistungen in Österreich erforderlich sind

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2021 außer Kraft.

Die derzeit gültige COVID-19-Einreiseverordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

2. 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Im [BGBl II Nr. 278/2021](#) wurde die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und die 1. Novelle kundgemacht. Darin sind Lockerungen bei der Maskenpflicht (MNS) sowie der Entfall der Abstandsregelung vorgesehen. Beim Betreten öffentlicher Orte ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

Arbeitsorte dürfen bei unmittelbarem Kundenkontakt nur betreten werden, wenn in geschlossenen Räumen eine Maske getragen wird, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird. Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein „3G“ - Nachweis vorgewiesen wird. Strengere Maßnahmen (z.B. Maskenpflicht ohne unmittelbaren Kundenkontakt) können mit den Arbeitnehmern vereinbart werden.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und mit 31. August 2021 außer Kraft. Enthalten ist auch bereits die 1. Novelle zur Öffnungsverordnung, welche weitere Lockerungen insbesondere bei der Maskenpflicht vorsehen. Die 1. Novelle tritt mit 22. Juli 2021 in Kraft.

3. Änderung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Im [BGBL I Nr. 105/2021](#) wurde die Änderung des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes verlautbart. Die ELGA GmbH hat das Impfzertifikat im zentralen Impfreister zu speichern und jenen Personen, bei denen bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 die Impfsrie abgeschlossen wurde, eine gedruckte Fassung des Impfzertifikats zur Verfügung zu stellen. Weiters wurden die Verordnungsermächtigung zur Erhebung von Kontaktdaten und die Bestimmung zur Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis 31.12.2021 verlängert.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz wurde ebenfalls bis 31.12.2021 verlängert.

Freundliche Grüße

Mag. Dr. Rolf Gleißner
Abteilungsleiter